

**Gegenüberstellung des Wortlauts der AV Stellenausschreibung vom 15. Juli 2020 und der Änderungsfassung vom 28. November 2025**

<p><b>Ausführungsvorschriften über die Ausschreibung von Stellen (AV Stellenausschreibung)</b> Bekanntmachung vom 15. Juli 2020 Fin IV C 23 Telefon: 9020-2130 oder 9020-0, intern 9020-2130</p>	<p><b>Ausführungsvorschriften über die Ausschreibung von Stellen (AV Stellenausschreibung)</b> Bekanntmachung vom 28. November 2025 Fin IV C 38 Telefon: 9020-4610 oder 9020-0, intern 920-4610</p>
<p><b>1 - Geltungsbereich</b> (1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für die Ausschreibung von 1. Stellen für Beamtinnen und Beamte des mittelbaren und des unmittelbaren Landesdienstes, mit Ausnahme der Stellen des wissenschaftlichen Personals im Geltungsbereich des Berliner Hochschulgesetzes und der Stellen im Geltungsbereich des Bezirksamtsmitgliedergesetzes und 2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des unmittelbaren Landesdienstes.  (2) Stellen im Sinne des Absatzes 1 sind 1. Planstellen, 2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, 3. Positionen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf mit Ausnahme der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sowie für Auszubildende und Volontärinnen und Volontäre.</p>	<p><b>1 - Geltungsbereich</b> (1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für die Ausschreibung von 1. Stellen für beamtete Dienstkräfte des mittelbaren und des unmittelbaren Landesdienstes, mit Ausnahme der Stellen des wissenschaftlichen Personals im Geltungsbereich des Berliner Hochschulgesetzes und der Stellen im Geltungsbereich des Bezirksamtsmitgliedergesetzes und 2. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend: angestellte Dienstkräfte) des unmittelbaren Landesdienstes.  (2) Stellen im Sinne des Absatzes 1 sind 1. Planstellen, 2. Stellen für angestellte Dienstkräfte, 3. Positionen für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf mit Ausnahme der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, für Auszubildende, für dual Studierende sowie für Personen im Volontariat.</p>

	<p>(3) Beschäftigungspositionen gelten als Stellen im Sinne des Absatzes 1.</p> <p>(4) Keine Stellen im Sinne des Absatzes 1 sind Funktionen. Für die Ausschreibung von Funktionen gelten insbesondere § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes sowie der Beschluss der Personalkommission vom 12. April 2011.</p>
<p><b>2 -Umfang der Ausschreibungspflicht</b></p> <p>(1) Auszuschreiben sind freie beziehungsweise in absehbarer Zeit freiwerdende Stellen.</p> <p>(2) Eine mit einer Beamtin oder einem Beamten besetzte Stelle, die durch besondere Einzelentscheidung der zuständigen Dienstbehörde oder durch Senatsbeschluss höherbewertet (gehoben) wurde, ist vorbehaltlich des Absatzes 3 auszuschreiben.</p> <p>(3) Ausgenommen sind Stellen für Beamtinnen und Beamte, für die der Landespersonalausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Ausnahme von der Pflicht zur Stellenausschreibung zugelassen hat (§ 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes).</p> <p>(4) Für mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu besetzende Stellen sind die in Absatz 3 genannten Beschlüsse sinngemäß anzuwenden.</p>	<p><b>2 - Pflicht zur Ausschreibung von Stellen</b></p> <p>(1) Alle Stellen im Sinne der Nummer 1 sind öffentlich auszuschreiben, es sei denn, es liegt eine Ausnahme nach Nummer 3 oder Nummer 5 vor. Sofern eine Ausnahme nach Nummer 3 gegeben ist, bleibt der Dienststelle eine Stellenausschreibung stets freigestellt.</p> <p>(2) Die Pflichten aus §§ 164, 165 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch sind zu beachten: Zu prüfen ist, ob die jeweilige Stelle für eine bereits in der Dienststelle beschäftigte schwerbehinderte oder dieser gleichgestellten Person geeignet ist. Darüber hinaus haben im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen qualifizierte Vermittlungsaufträge an die Bundesagentur für Arbeit zu erfolgen.</p> <p>(3) Stellen sind unverzüglich auszuschreiben, sobald die Notwendigkeit der Besetzung feststeht. Sammelausschreibungen gleichartiger/gleichwertiger Stellen sind - auch dienststellenübergreifend - möglich. Gleiches gilt für</p>

<p>(5) § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2010 (GVBl. 2010, 502), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 531) geändert worden ist, sowie die Ausführungsvorschriften zum Landesgleichstellungsgesetz (AVLGG) zu § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes, insbesondere auch zur Ausschreibung von Funktionen und zu den Ausnahmen nach § 5 Absatz 6 des Landesgleichstellungsgesetzes, sind zu beachten. Die Regelungen der §§ 164 und 165 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, sind zu beachten.</p>	<p>Dauerausschreibungen (zum Beispiel Trainees, Programm für Quereinsteigende). Die Durchführung von dienststellenübergreifenden Sammel- und Dauerausschreibungen kann einer oder mehreren Dienststellen des Landes Berlin übertragen werden.</p> <p>(4) Bei allen Ausschreibungen gilt eine Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung. Sie ist keine Ausschlussfrist.</p>
	<p><b>3 - Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung von Stellen</b></p> <p>(1) Eine Stellenausschreibung ist gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes nicht erforderlich, wenn Stellen mit beamteten Dienstkräften besetzt werden sollen, die aufgrund einer öffentlichen Stellenausschreibung bereits als angestellte Dienstkräfte im unmittelbaren oder mittelbaren Landesdienst tätig sind und denen die Aufgaben der jeweiligen Stelle bereits vor der Begründung des Beamtenverhältnisses als angestellte Dienstkraft übertragen wurden.</p> <p>(2) Eine Stellenausschreibung ist gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes nicht erforderlich, wenn der Landespersonalausschuss hierüber im Einzelfall entscheidet.</p>

(3) Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes, § 6 Absatz 2 Buchstabe d des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes werden als allgemeine Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung festgelegt:

1. Stellen der Ämter gemäß § 30 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 46 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes,
2. Stellen der angestellten Dienstkräfte, deren Tätigkeit ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis zur Leitung in den Senats- oder Bezirksverwaltungen erfordert. Dies sind die Stellen der Leitung des Leitungsstabs, der (persönlichen) Leitungsreferentinnen und -referenten, der Pressesprecherinnen und Pressesprecher sowie der Referentinnen und Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, die gebunden an die jeweilige Leitung, in der Regel befristet für die Dauer einer Legislaturperiode, besetzt werden,
3. Stellen, die besetzt werden mit
  - a) Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften einen Anspruch auf Einstellung, Wiederverwendung oder Beförderung im Beamtenverhältnis haben,
  - b) vormals beamteten Dienstkräften im einstweiligen Ruhestand,
  - c) vormals beamteten Dienstkräften zur Reaktivierung aus dem Ruhestand nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 44 Landesbeamtengesetz),
4. Stellen, die durch Versetzung oder Umsetzung besetzt werden, wenn damit keine Beförderung verbunden ist,

5. Beschäftigungspositionen, sofern diese für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten zu besetzen sind,
6. Stellen, die mit Personen besetzt werden, deren Arbeitsverhältnis entfristet werden soll, wenn diese Personen bereits bei Einstellung über ein den Anforderungen des Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz genügendes Stellenbesetzungsverfahren für diese befristete Stelle ausgewählt wurden,
7. Stellen der Besoldungsgruppe A 9 und niedrigerer Besoldungsgruppen beim Vollzugsdienst der Polizei Berlin, beim Vollzugsdienst der Justiz Berlin und beim Einsatzdienst der Berliner Feuerwehr, die im Wege der Beförderung besetzt werden,
8. Stellen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1,
9. Stellen, die aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung nur vorübergehend in Stellen für beamtete Dienstkräfte umgewandelt werden,
10. Stellen der Einstiegsämter oder vergleichbarer tarifrechtlicher Regelungen, die mit den unter a) bis d) genannten Personen besetzt werden, wenn diese Personen bereits bei Einstellung über ein den Anforderungen des Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz genügendes Stellenbesetzungsverfahren ausgewählt wurden:
  - a) beamtete Dienstkräfte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden sollen,
  - b) beamtete Dienstkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe, die mit dem Ziel der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eingestellt wurden,

c) Nachwuchskräfte (zum Beispiel Trainees, Auszubildende, dual Studierende oder Personen im Volontariat) die in das Beamtenverhältnis auf Probe oder bei Nichtvorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen als angestellte Dienstkräfte übernommen werden sollen,

d) Quereinsteigende des Zertifikatsprogramms „Quereinstieg in die öffentliche Verwaltung“ oder vergleichbarer Zertifizierungsprogramme, die in das Beamtenverhältnis auf Probe oder bei Nichtvorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen als angestellte Dienstkräfte übernommen werden sollen,

11. Stellen der ersten Beförderungsränge, in Bereichen, in denen Frauen nicht unterrepräsentiert sind, die mit beamteten Dienstkräften im Beamtenverhältnis auf Probe besetzt werden, wenn diese Personen bereits bei Einstellung über eine den Anforderungen des Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz genügende Stellenbesetzungsverfahren ausgewählt wurden,

12. Befristete Vertretungsbesetzungen für Stellen, die für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz, der Elternzeit, der Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes, eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung, der Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für die Dauer der Inanspruchnahme einer Pflegezeit beziehungsweise Familienpflegezeit frei sind. Dies gilt auch für befristete Vertretungsbesetzungen bei Stellen von vorhandenen Beschäftigten für die Dauer ihrer Erkrankung, Beurlaubung oder des Ruhens ihres Arbeitsverhältnisses für die Dauer einer Teilzeittätigkeit.

	<p>(4) Es bedarf ebenfalls keiner Ausschreibung, wenn eine besetzte Stelle erstmalig seit der planmäßigen Besetzung mit der jeweiligen die Stelle innehabenden Person angehoben wurde.</p> <p>(5) Sofern nicht ausdrücklich für angestellte Dienstkräfte im Absatz 3 geregelt, gelten die dortigen Regelungen für angestellte Dienstkräfte entsprechend.</p> <p>(6) Bei den Ausnahmen gemäß dieser Nummer handelt es sich um beamtenrechtliche Ausnahmeregelungen gemäß § 5 Absatz 7 des Landesgleichstellungsgesetzes. Die Ausnahmen gelten damit auch in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, es sei denn, das Erfordernis ist ausdrücklich geregelt (Absatz 3 Nummer 11). Die eventuelle Zulassung weiterer Ausnahmen erfolgt in Abstimmung mit der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p>zwecks Abgleichs vorgezogen:</p> <p><b>6 - Veröffentlichung der Stellenausschreibungen für freie beziehungsweise freiwerdende Stellen</b></p> <p>(1) Stellenausschreibungen des unmittelbaren Landesdienstes sind über das Karriereportal des Landes Berlin zu veröffentlichen. Stellenausschreibungen für Beamtinnen und Beamte des mittelbaren Landesdienstes werden im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.</p> <p>(2) Für Stellenausschreibungen können zusätzlich auch weitere Publikationswege (zum Beispiel Amtsblatt für Berlin, elektronische Medien oder Netzwerke, Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Intranet der Berliner Verwaltung) genutzt werden, wenn dies dem Ziel der</p>	<p><b>4 - Öffentliche Stellenausschreibung</b></p> <p>(1) Stellenausschreibungen des unmittelbaren Landesdienstes sind über das Karriereportal des Landes Berlin zu veröffentlichen. Stellenausschreibungen für beamtete Dienstkräfte des mittelbaren Landesdienstes werden im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.</p> <p>(2) Für Stellenausschreibungen können zusätzlich auch weitere Publikationswege (zum Beispiel elektronische Medien oder Netzwerke, Printmedien wie Tageszeitungen oder Fachzeitschriften, Intranet der Berliner Verwaltung) genutzt werden, wenn dies dem</p>

<p>Ermittlung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber dienlich ist. Die Regelungen des § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes sind zu beachten.</p> <p>(3) Bei der Ausschreibung im Amtsblatt für Berlin soll auf die Angabe der in Nummer 3 Absatz 1 Nummer 8, 9 und 12 sowie Nummer 4 Absatz 1 aufgeführten Inhalte von Stellenausschreibungen verzichtet und die Stellenausschreibung in vollem Umfang auf der Internetseite der ausschreibenden Behörde veröffentlicht werden. In die verkürzte Stellenausschreibung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen und die Internetadresse anzugeben, unter der die ausführliche Stellenausschreibung abgerufen werden kann.</p>	<p>Ziel der Ermittlung geeigneter Bewerbender dienlich ist. Die Regelungen des § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes sind zu beachten.</p> <p>(3) Bei der Ausschreibung im Amtsblatt für Berlin soll auf die Angabe der in Nummer 6 Absatz 1 Nummer 8, 9, 12, 14 und 15 aufgeführten Inhalte von Stellenausschreibungen verzichtet und die Stellenausschreibung in vollem Umfang auf der Internetseite der ausschreibenden Behörde veröffentlicht werden. In die verkürzte Stellenausschreibung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen und die Internetadresse anzugeben, unter der die ausführliche Stellenausschreibung abgerufen werden kann.</p>
	<p><b>5 - Interne Stellenausschreibung</b></p> <p>(1) Statt öffentlich kann ausnahmsweise intern ausgeschrieben werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Stellen bis zur Besoldungsgruppe A 9 beziehungsweise der entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen,</li> <li>2. bei Stellen oberhalb der Besoldungsgruppe A 9 beziehungsweise der entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen in Bereichen, in denen Frauen nicht unterrepräsentiert sind,</li> <li>3. wenn die Stelle mit einer in der Dienststelle bereits beschäftigten schwerbehinderten oder dieser gleichgestellten Person besetzt werden soll.</li> </ol> <p>(2) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, darf intern ausgeschrieben werden. Dies erfolgt regelmäßig als landesinterne</p>

	<p>Ausschreibung. Bei Bestehen eines dienstlichen Bedürfnisses kann im Einzelfall auch eine hausinterne Ausschreibung erfolgen.</p> <p>(3) Im Falle einer landesinternen Stellenausschreibung erfolgt die Veröffentlichung gemäß Nummer 4 (in der Regel im Karriereportal des Landes Berlin) mit folgendem Zusatz: Der Bewerbendenkreis ist auf Bewerbende beschränkt, die bereits in einem Arbeits- beziehungsweise Dienstverhältnis zum Land Berlin stehen.</p> <p>(4) Im Falle einer hausinternen Stellenausschreibung erfolgt die Veröffentlichung entweder gemäß Nummer 4 (im Karriereportal des Landes Berlin) oder indem der Vakanzlink nicht veröffentlicht, sondern dieser über den entsprechenden Verteilerkreis gesteuert wird. Die Stellenausschreibung erfolgt mit dem Zusatz: Der Bewerbendenkreis ist auf Bewerbende der ausschreibenden Dienststelle beschränkt.</p>
<p><b>3 -Obligatorische Inhalte von Stellenausschreibungen</b></p> <p>(1) Bei Stellenausschreibungen sind anzugeben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Dienststelle, bei der die Stelle zu besetzen ist,</li> <li>2. die Bezeichnung (Dienst- oder Amtsbezeichnung) der Stelle,</li> <li>3. die Aufgaben-/Funktionsbeschreibung,</li> <li>4. die Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe,</li> <li>5. der Zeitpunkt, zu dem die Stelle voraussichtlich zu besetzen ist,</li> <li>6. gegebenenfalls Dauer der Befristung,</li> <li>7. eine Kennzahl der Ausschreibung,</li> <li>8. die formalen Anforderungen, die an die Bewerberinnen und Bewerber gestellt werden,</li> </ol>	<p><b>6 - Obligatorische Inhalte einer Stellenausschreibung</b></p> <p>(1) Bei Stellenausschreibungen sind anzugeben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Dienststelle(n), bei der die Stelle(n) zu besetzen ist (sind),</li> <li>2. die Bezeichnung der Stelle,</li> <li>3. die Aufgaben-/Funktionsbeschreibung,</li> <li>4. die Besoldungs-/Entgeltgruppe beziehungsweise die außertarifliche Entgeltgruppe (hiervon ausgenommen: Positionen für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf sowie für Auszubildende, dual Studierende und für Personen im Volontariat),</li> <li>5. der Zeitpunkt, zu dem die Stelle voraussichtlich zu besetzen ist,</li> <li>6. gegebenenfalls Dauer der Befristung,</li> </ol>

9. das Anforderungsprofil,
10. die Bewerbungsfrist,
11. die Kontaktdaten (Ansprechpartnerin/Ansprechpartner, gegebenenfalls Bewerbungsanschrift) und
12. welche Bewerbungsunterlagen beizufügen sind.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht für die Ausschreibung von Positionen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie für Auszubildende und Volontärinnen und Volontäre. Die Bezeichnung der Stelle soll in geschlechtsneutraler Form erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist sowohl die weibliche als auch die männliche Sprachform zu verwenden und ein Klammerzusatz „(m/w/d)“ anzufügen. Im Falle einer internen Ausschreibung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes ist in der Stellenausschreibung darauf hinzuweisen, dass der Bewerberkreis auf Bewerberinnen und Bewerber beschränkt ist, die bereits in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen.

(2) Sofern im Bereich der auszuschreibenden Stelle eine Unterrepräsentanz von Frauen im Sinne von § 3 Absatz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes vorliegt, ist neben dem Hinweis auf § 5 Absatz 5 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes auch darauf hinzuweisen, dass Frauen bei gleichwertiger Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) bevorzugt berücksichtigt werden. In Stellenausschreibungen ist ferner darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Menschen oder diesen gleichgestellte behinderte Menschen bei gleichwertiger Qualifikation (Eignung,

7. eine Kennzahl der Ausschreibung,
8. die formalen Anforderungen, die an die Bewerbenden gestellt werden, sowie der Hinweis, dass gleichwertige Erfahrungen und Kenntnisse anerkannt werden können, soweit dies zutrifft,
9. das Anforderungsprofil,
10. die Bewerbungsfrist,
11. die Kontaktdaten, Ansprechperson,
12. welche Bewerbungsunterlagen beizufügen sind,
13. sofern eine Stelle auf Basis einer Bewertungsvermutung ausgeschrieben wird, ein Hinweis dazu,
14. der Hinweis auf die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung, wenn zutreffend und
15. der Hinweis auf den Verzicht auf ein Bewerbungsfoto.

(2) Alle Angaben sollen verständlich sein und soweit wie möglich in arbeitsmarktüblicher und einfacher Sprache formuliert werden, so dass die konkrete Aufgabe ersichtlich wird. Hierbei ist die jeweilige Zielgruppe zu beachten. Die Bezeichnung der Stelle soll in geschlechtsneutraler Form erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist sowohl die weibliche als auch die männliche Sprachform zu verwenden und ein Klammerzusatz (m/w/d) anzufügen.

(3) Aufgrund der Ziele und Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes, des Partizipationsgesetzes, des Landesantidiskriminierungsgesetzes und des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch erfolgt stets folgender Hinweis: „Wir schätzen und fördern die Vielfalt und Chancengleichheit und heißen daher

Befähigung und fachliche Leistung) bevorzugt berücksichtigt werden. Bei der Ausschreibung von Stellen, ist zudem § 4 Absatz 4 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin (PartIntG) vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) zu beachten.

(3) Bei der Ausschreibung von Positionen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sind als Anforderungen nur die laufbahnrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen zu nennen.

(4) Bei der Ausschreibung von Einstiegsämtern für Beamtinnen und Beamte sind die Anforderungen regelmäßig auf die in Betracht kommenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen zu beschränken. Hiervon darf insbesondere abgewichen werden, wenn durch außerhalb des Laufbahnrechts stehende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften (§ 31 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes [LfbG] vom 21. Juni 2011 [GVBl. S. 266], das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 [GVBl. S. 695] geändert worden

Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, Behinderungen, dem ethnischen Hintergrund, der Religion und Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung willkommen. Insbesondere Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationsgeschichte sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleichwertiger Qualifikation werden schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Menschen bevorzugt eingestellt sowie Menschen mit Migrationshintergrund in besonderem Maße berücksichtigt.“

Bei Unterrepräsentanz von Frauen erfolgt zudem der Hinweis, dass der Anteil an Frauen zu erhöhen ist, und dass Bewerbungen von Frauen ebenfalls ausdrücklich erwünscht sind und diese bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt eingestellt werden.

(4) Hinweise für Stellenausschreibungen für beamtete Dienstkräfte:

1. Bei der Ausschreibung von Positionen für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf sind nur die laufbahnrechtlichen

Einstellungs Voraussetzungen als Anforderungen zu nennen.

2. Bei der Ausschreibung von Einstiegsämtern für beamtete Dienstkräfte sind die Anforderungen in der Regel auf die in Betracht kommenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen zu beschränken.

Hiervon darf insbesondere abgewichen werden, wenn durch außerhalb des Laufbahnrechts stehende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften (§ 31 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes [LfbG] vom 21. Juni 2011 [GVBl. S. 266], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 [GVBl. S. 134] geändert worden ist) für bestimmte Laufbahnen oder Ämter

<p>ist) für bestimmte Laufbahnen oder Ämter eine besondere Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung zwingend erforderlich ist. Soweit Bewerberinnen oder Bewerbern mit besonderen Eignungs-, Befähigungs- oder Leistungsmerkmalen im Ausnahmefall zwingend der Vorzug gegeben werden soll, sind die bezeichneten Anforderungen entsprechend dem Anforderungsprofil zu ergänzen.</p> <p>(5) Bei der Ausschreibung von Beförderungsmtern für Beamtinnen und Beamte gilt Absatz 4 entsprechend. Einengende Formulierungen, die einen Wettbewerb nach dem Leistungsgrundsatz verhindern, sind mit Ausnahme der in Absatz 4 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen unzulässig.</p> <p>(6) Bei der Ausschreibung von Beförderungsmtern, die nach § 97 des Landesbeamtengesetzes zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen werden, ist ein entsprechender Hinweis im Ausschreibungstext vorzusehen. Entsprechendes gilt für die Ausschreibung von sonstigen Führungspositionen, die zunächst nur befristet übertragen werden.</p>	<p>eine besondere Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung zwingend erforderlich ist. Soweit Bewerbenden mit besonderen Eignungs-, Befähigungs- oder Leistungsmerkmalen im Ausnahmefall zwingend der Vorzug gegeben werden soll, sind die bezeichneten Anforderungen entsprechend dem Anforderungsprofil zu ergänzen.</p> <p>3. Bei der Ausschreibung von Beförderungsmtern für beamtete Dienstkräfte gilt Nummer 2 dieses Absatzes entsprechend. Einengende Formulierungen, die einen Wettbewerb nach dem Leistungsgrundsatz verhindern, sind mit Ausnahme der in diesem Absatz in Nummer 2 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen unzulässig.</p> <p>4. Bei der Ausschreibung von Ämtern, die nach § 97 des Landesbeamtengesetzes zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen werden, ist ein entsprechender Hinweis im Ausschreibungstext vorzusehen. Entsprechendes gilt für die Ausschreibung von sonstigen Führungspositionen, die zunächst nur befristet übertragen werden.</p>
<p><b>4 - Weitere Inhalte von Stellenausschreibungen</b></p> <p>(1) Stellenausschreibungen sollen Hinweise darauf enthalten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine aktuelle dienstliche Beurteilung oder ein qualifiziertes Zeugnis für die Auswahlentscheidung gefordert wird,</li> <li>2. die Stelle grundsätzlich auch mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden kann,</li> <li>3. die Übersendung eines (Pass-)Fotos nicht erforderlich ist.</li> </ol>	<p><b>7 - Weitere Inhalte von Stellenausschreibungen</b></p> <p>(1) Stellenausschreibungen dürfen Hinweise darauf enthalten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stelle einer beamteten Dienstkraft zur Erlangung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis befristet auch mit einer angestellten Dienstkraft besetzt werden kann,</li> <li>2. sich auch Personen bewerben können, die durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt erscheinen, die Dienstaufgaben der</li> </ol>

<p>(2) Stellenausschreibungen dürfen Hinweise darauf enthalten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beamtenstelle zur Erlangung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis befristet auch mit einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer besetzt werden kann,</li> <li>2. sich auch Personen bewerben können, die durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt erscheinen, die Dienstaufgaben der Laufbahn, der die ausgeschriebene Beamtenstelle angehört, wahrzunehmen (freie Bewerberinnen und Bewerber),</li> <li>3. sich auch Beamtinnen und Beamte bewerben können, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 beziehungsweise den Wechsel in das nächsthöhere Einstiegsamt derselben Laufbahngruppe erfüllen,</li> <li>4. sich bei der Ausschreibung von besetzten Stellen die oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute Beschäftigte voraussichtlich bewerben wird.</li> </ol> <p>(3) Über Absatz 1 und 2 hinausgehende einzelfallspezifische Hinweise sind zulässig.</p>	<p>Laufbahn, der die ausgeschriebene Stelle angehört, wahrzunehmen (freie Bewerbende),</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. sich auch beamtete Dienstkräfte bewerben können, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 beziehungsweise den Wechsel in das nächsthöhere Einstiegsamt derselben Laufbahngruppe erfüllen,</li> <li>4. sich bei der Ausschreibung von besetzten Stellen die oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute Beschäftigte voraussichtlich bewerben wird,</li> <li>5. auf ein Bewerbungsanschreiben verzichtet wird,</li> <li>6. sofern aufgrund der Tätigkeit oder aufgrund der Zielgruppe geboten, dass die Möglichkeit einer alternativen Bewerbung (zum Beispiel per E-Mail, Post) besteht.</li> </ol> <p>(2) Weitere einzelfallspezifische Hinweise in Stellenausschreibungen sind zulässig. Stellenausschreibungen und Stellentitel sollen grundsätzlich kurz sein. Vor Aufnahme weiterer Inhalte in Stellenausschreibungen ist daher stets zu überprüfen, ob hiervon auch abgesehen werden kann oder ob diese auch an anderer Stelle auf behördlichen Karrierewebsites veröffentlicht werden können.</p>
<p><b>5 -Zeitpunkt und Dauer der Stellenausschreibung</b></p> <p>(1) Stellen sind unverzüglich auszuschreiben, sobald die Notwendigkeit der Besetzung feststeht. Sammelausschreibungen gleichartiger/gleichwertiger Stellen sind - auch dienststellenübergreifend - möglich. Gleiches gilt für Dauerausschreibungen (zum Beispiel Trainees, Quereinsteigerprogramm).</p>	

(2) Bei allen Ausschreibungen darf eine Bewerbungsfrist von zwei Wochen, ausgehend vom Tag der Bekanntmachung, nicht unterschritten werden. Die genannte Bewerbungsfrist ist keine Ausschlussfrist.

**6 -Veröffentlichung der Stellenausschreibungen für freie beziehungsweise freierwerbende Stellen**

(1) Stellenausschreibungen des unmittelbaren Landesdienstes sind über das Karriereportal des Landes Berlin zu veröffentlichen. Stellenausschreibungen für Beamtinnen und Beamte des mittelbaren Landesdienstes werden im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(2) Für Stellenausschreibungen können zusätzlich auch weitere Publikationswege (zum Beispiel Amtsblatt für Berlin, elektronische Medien oder Netzwerke, Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Intranet der Berliner Verwaltung) genutzt werden, wenn dies dem Ziel der Ermittlung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber dienlich ist. Die Regelungen des § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes sind zu beachten.

(3) Bei der Ausschreibung im Amtsblatt für Berlin soll auf die Angabe der in Nummer 3 Absatz 1 Nummer 8, 9 und 12 sowie Nummer 4 Absatz 1 aufgeführten Inhalte von Stellenausschreibungen verzichtet und die Stellenausschreibung in vollem Umfang auf der Internetseite der ausschreibenden Behörde veröffentlicht werden. In die verkürzte Stellenausschreibung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen

<p>und die Internetadresse anzugeben, unter der die ausführliche Stellenausschreibung abgerufen werden kann.</p>	
<p><b>7 -Schlussvorschriften</b></p> <p>(1) Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. August 2020 in Kraft.</p> <p>(2) Diese Ausführungsvorschriften treten mit Ablauf des 31. Juli 2025 außer Kraft.</p>	<p><b>8 - Schlussvorschriften</b></p> <p>(1) Diese Ausführungsvorschriften treten am 5. Dezember 2025 in Kraft.</p> <p>(2) Diese Ausführungsvorschriften treten mit Ablauf des 4. Dezember 2030 außer Kraft.</p>